

Unterrichtung

Hannover, den 16.03.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Unzutreffende Besteuerung der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7601 Nr. 15 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bedauert, dass bei der Besteuerung der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften diverse Mängel vorlagen. Die Steuerverwaltung sollte zukünftig sicherstellen, dass die Finanzämter die einschlägigen Verwaltungsvorschriften beachten. Daneben sollte sie prüfen, inwieweit sich die Bearbeitungsqualität durch Einführung einer zentralen Bearbeitung im allgemeinen Veranlagungsbereich verbessern lässt.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, bis zum 31.03.2021 über das Veranlasste zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 10.03.2021

Die Mängel, die der Landesrechnungshof beanstandet hat, sind grundsätzlich keine systematischen und flächendeckenden Mängel, sondern individuelle Bearbeitungsfehler, die in einer Massenverwaltung wie der Steuerverwaltung nicht auszuschließen sind. Insbesondere bei der Prüfung von komplexen Sachverhalten, die nicht dauerhaft auftreten (z. B. variable Kaufpreisanteile, Veräußerung weiterer Wirtschaftsgüter neben den Anteilen an der Kapitalgesellschaft), kann es zu Ungenauigkeiten bei der Bearbeitung kommen. Da hauptsächlich komplexe Einzelfälle betroffen sind, sind gravierende Steuerausfälle auszuschließen. Durch Fortbildungen, Bearbeitungsleitfäden und regelmäßige Geschäftsprüfungen stellt das Landesamt für Steuern Niedersachsen sicher, dass die aufgezeigten Bearbeitungsmängel Einzelfälle bleiben. Eine Ausweitung der bisherigen Schulungstätigkeit ist deshalb nicht notwendig.

Eine zentralisierte Bearbeitung der Fälle des § 17 EStG ist weiterhin nicht angezeigt. Die Bearbeitungsqualität ließe sich dadurch nicht oder nicht signifikant verbessern, weil

- die Finanzämter die Bearbeitung bestimmter Fallgruppen, zu denen auch Fälle des § 17 EStG zählen, je nach den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Fallzahlen, Personalausstattung, Personalfuktuation etc.) - im Rahmen der Selbststeuerung - bereits bei einzelnen Beschäftigten bündeln,
- es in jedem Finanzamt eine besondere Bearbeiterin oder einen besonderen Bearbeiter gibt, die oder der bei sehr schwierigen Einzelfällen z. B. auf dem Gebiet der Einkommensteuer unterstützend tätig wird,
- die Fälle des § 17 EStG bereits Gegenstand fachlicher Schulungen und Arbeitshilfen sind.

Mit dem Einsatz von Risikomanagementsystemen (RMS) ist es Aufgabe der Beschäftigten, die zur personellen Überprüfung von Fällen ausgesteuerten Fälle zu bearbeiten. Andere, d. h. leichtere oder wirtschaftlich nicht bedeutende, Fallgestaltungen werden ohne Eingriff einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters maschinell durch das RMS als sogenannte risikoarme oder risikolose Fälle abschließend geprüft und beschieden.

Durch eine weitergehende Zentralisierung der Bearbeitung der Fälle des § 17 EStG auf lediglich eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten oder auf zwei Beschäftigte pro Finanzamt entstünden darüber hinaus Kleinstarbeitsbereiche, die im Hinblick auf eine kontinuierliche Bearbeitung der Fälle auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten und im Hinblick auf den Wissensverlust bei - kurzfristigem - Weggang einer oder eines dort Beschäftigten mehr Nach- als Vorteile mit sich brächten.

(Verteilt am 18.03.2021)